

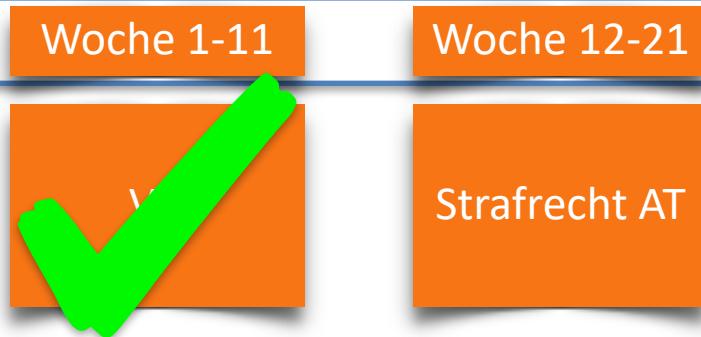
Mail:

przemek.stefanski@jura-rep.de



8. Kurseinheit Allgemeiner Teil Przemek Stefanski

Wiederholung



- Wann wird zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar angesetzt?
- Wie prüft man den Rücktritt gem. §24 I?
- Welche Arten von Versuchen gibt es?
Wie definiert man den Fehlschlag?
- Rücktritt bei Erreichen von außerhalb des TB befindlichen Zielen: möglich?

Wiederholungsfall:

A will den B ausrauben. Er hält ihm eine durchgeladene Pistole vor, zielt auf den Kopf des B und sagt: „Keine Bewegung, sonst knallt es!“. Dabei tätschelt A die Waffe, so dass sich ein Schuss löst und den B tödlich trifft. Damit hatte A in keiner Weise gerechnet. A hat jetzt ein schlechtes Gewissen und verlässt den Tatort ohne jede Beute.

Strafbarkeit des A?

Wiederholungsfall (Strafbarkeit A)

A. Gem. §211, indem er B erschoss?

(-), da kein Vorsatz

B. Gem. §§249 I, 250 II Nr. 1, 251, 22, 23 I, indem er B's Sachen an sich nehmen wollte und sich dabei der Schuss löste, wodurch B starb?

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

(+), da A dem B mit einer Gefahr für Leib oder Leben drohte, um fremde Sachen wegnehmen zu können und dazu unmittelbar angesetzt hat; Zueignungsabsicht und Vorsatz rechtswidriger Zueignung lag ebenfalls vor

I. Tatbestand

2. Erfolgsqualifikation

P: Erfolgsqualifizierter Versuch

Ein solcher liegt immer vor, wenn der Erfolg der Qualifikation eintritt, das Grunddelikt jedoch im Versuchsstadium stecken bleibt

Hier: (+), da der Raub nicht vollendet wurde (A sieht nämlich von Wegnahme ab), der Tod jedoch eingetreten ist (§251)

Ist das überhaupt strafbar?

Das ist umstritten!

I. Tatbestand

2. Erfolgsqualifikation

P: Erfolgsqualifizierter Versuch

Das ist umstritten!

e.A.

Der erfolgsqualifizierte Versuch ist nicht möglich, denn:

- Wortlaut: „Durch“ den Raub, dieser liegt aber gerade nicht vor
- Erfolgsqualifikation knüpft stets an das Grunddelikt an
- Hohe Straferwartung führt zu einer restriktiven Auslegung

a.A.

Der erfolgsqualifizierte Versuch ist möglich, denn:

- Wortlaut nicht eindeutig, da Raub auch im Versuch begangen wird
- Hier ist die Handlung bereits gefährlich, Anknüpfung also daran
- §11 II: gesamte Tat = Vorsatztat
- §18 begrenzt uferlose Strafe

I. Tatbestand

2. Erfolgsqualifikation

P: Erfolgsqualifizierter Versuch

Wie dies zu behandeln ist, ist umstritten!

Die besseren Argumente sprechen für die a.A., da vor allem das Argument des Opferschutzes hervorsticht

Ergo: Der erfolgsqualifizierte Versuch ist somit grds. möglich

Voraussetzungen Erfolgsdelikt:

- Erfolg eingetreten (+)
- Gefahrenverwirklichungszusammenhang (+)
- Wenigstens Leichtfertigkeit (+)

P

kann auch
hier geprüft
werden

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Rücktritt

P: Ist der Rücktritt beim erfolgsqualifizierten Versuch möglich?

IV. Rücktritt

P: Ist der Rücktritt beim erfolgsqualifizierten Versuch möglich?

e.A.

Der Rücktritt ist nicht möglich, denn:

- Der Erfolg ist ja eingetreten, es liegt mithin Vollendung vor
- Sonst unbillig, da wichtiges Rechtsgut verletzt
- Außerdem kann immer noch eine Milderung gem. §23 II vorgenommen werden

a.A.

Der Rücktritt ist möglich, denn:

- Grunddelikt = Anknüpfungspunkt für Erfolgsqualifikation; somit wird der EQ die Basis entzogen
- Wortlaut von §24 steht dem nicht entgegen
- Keine Strafbarkeitslücken, da andere Delikte das Unrecht auffangen

IV. Rücktritt

P: Ist der Rücktritt beim erfolgsqualifizierten Versuch möglich?

Ergo: Die besseren Argumente sprechen für die a.A., da die Dogmatik für einen Rücktritt spricht und ein nicht zu verkraftendes Unrecht nicht bevorsteht

1. Kein Fehlschlag

(+), da der Raub nach A's Vorstellung immer noch vollendet werden kann

2. Rücktrittshandlung

Nach A's Vorstellung hat er für den Raub noch nicht alles Erforderliche getan

Ergo: Unbeendeter Versuch

IV. Rücktritt

2. Rücktrittshandlung

Nach A's Vorstellung hat er für den Raub noch nicht alles Erforderliche getan

Ergo: Unbeendeter Versuch

Indem er aufgibt, liegt eine Rücktrittshandlung vor

3. Freiwilligkeit

(+), Gegenteiliges nicht ersichtlich

4. Zwischenergebnis

A ist vom versuchten schweren Raub mit Todesfolge strafbefreind zurückgetreten

V. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

C. Gem. §222, indem er B erschoss?

(+), da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, indem er mit einer Pistole auf ihn zielt & B erschießt

D. Gem. §§240, 22, 23 I durch Drohung?

(+), da er eine Drohung aussprach und sich vorstellte, B würde nach seinem Belieben handeln

Rücktritt ausgeschlossen, da der Erfolg nach der Vorstellung des A nicht mehr eintreten kann (B ist nämlich tot, sodass der Nötigungserfolg ausgeschlossen ist → Fehlschlag)

E. Endergebnis

A begeht eine fahrlässige Tötung in Tateinheit (§52 I) mit einer versuchten Nötigung (bleiben aus Klarstellungsgründen nebeneinander stehen, da verschiedene Schutzgüter betroffen sind)

Täterschaft und Teilnahme

Unmittelbare Täterschaft,
§25 I Var. 1

Mittelbare Täterschaft,
§25 I Var. 2

Dritter Titel. Täterschaft und Teilnahme

§ 25 Täterschaft. (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

(2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).

Mittäterschaft, §25 II

Abgrenzungsschwierigkeiten
zwischen §25 I Var. 2 & Teilnahme!

§ 26 Anstiftung. Als Anstifter wird gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.

§ 27 Beihilfe. (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

(2) ¹Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. ²Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Fall 11: Der Skiausflug

Tatkomplex 1: Die Abfahrt (Strafbarkeit C)

A. Gem. §211 II Var. 5, indem er D erschoss?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Erfolg

(+), da ein anderer Mensch getötet wurde

b. Heimtücke

(+), da C die Arg- und Wehrlosigkeit des D in feindseliger Willensrichtung ausgenutzt hat

D versah sich beim Abfahren keines Angriffs und konnte sich somit nicht verteidigen

8. Kurseinheit AT

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
- c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+), wenn C willentlich und wissentlich handelte

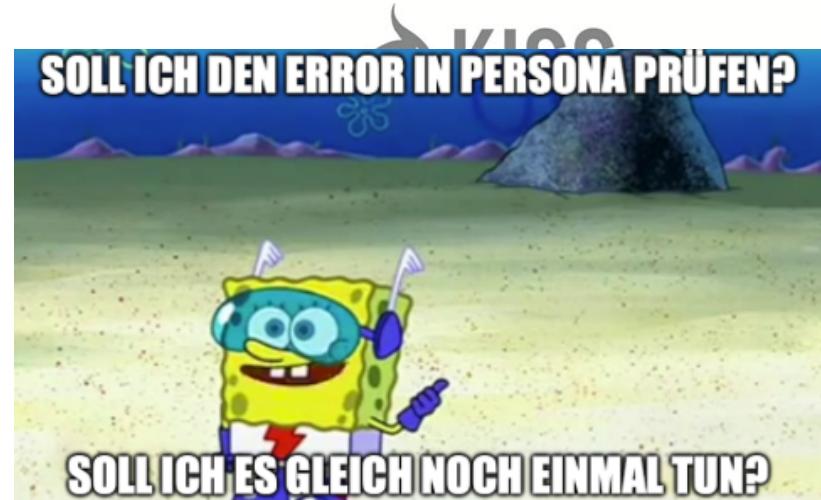
P: C dachte, dass E die Strecke abfährt

Aber: Error in persona unbeachtlich, da es sich um gleichwertige Tatobjekte handelt

Ergo: C handelte vorsätzlich

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt



II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

C macht sich gem. §211 II Var. 5 strafbar

B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5 durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch zurück

C. Endergebnis

C macht sich eines Mordes strafbar

Fall 11: Der Skiausflug

Tatkomplex 1: Die Abfahrt (Strafbarkeit A)

A. Gem. §§211 II Var. 5, 25 I Var. 2, indem sein Verhalten dazu führte, dass C den D erschoss?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. Erfolg

(+), da der Mord vollendet wurde (s.o.)

b. Tathandlung

Selbst hat A den D nicht erschossen

Idee: Zurechnung von C's Handeln gem. §25 I Var. 2?

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
 - b. Tathandlung

Idee: Zurechnung von C's Handeln gem. §25 I
Var. 2?

- i. Kausalbeitrag des Hintermannes
(+), da A Probleme mit seinen Skiern vortäuscht, damit E nicht fährt; dadurch fährt D runter und wird erschossen
- ii. Vordermann = Werkzeugqualität
Bei C müsste ein Strafbarkeitsdefizit vorhanden sein
Aber: C macht sich selbst strafbar

Schema §25 I Var. 2

Tatbestand

I. §25 I Var. 2 überhaupt möglich?

Nicht bei eigenhändigen Delikten!

II. Objektiver Tatbestand

1. Voraussetzungen des jeweiligen Delikts
2. Voraussetzungen mittelbare Täterschaft
 - a. Kausaler Beitrag des Hintermannes
 - b. Vordermann = Werkzeugqualität
(Strafbarkeitsdefizit erforderlich)
 - c. Tatherrschaftliche Steuerung des Vordermannes

Irrelevant auf welcher
Ebene (TB, RWK, Schuld)!

III. Subjektiver Tatbestand (Vorsatz)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
 - b. Tathandlung

Idee: Zurechnung von C's Handeln gem. §25 I
Var. 2?

ii. Vordermann = Werkzeugqualität

Bei C müsste ein Strafbarkeitsdefizit vorhanden sein

Aber: C macht sich selbst strafbar

P: Der „Täter hinter dem Täter“

Wie das zu behandeln ist, ist umstritten!

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Tathandlung

Idee: Zurechnung von C's Handeln gem. §25 I
Var. 2?

ii. Vordermann = Werkzeugqualität

P: Der „Täter hinter dem Täter“

Wie das zu behandeln ist, ist umstritten!

e.A.

a.A.

ThT ist nicht möglich, denn:

- Verantwortungsprinzip; hat jmd. volle Verantwortung, kann der Hintermann nicht strafbar sein
- Keine Strafbarkeitslücke, da §26

ThT ist möglich, denn:

- Hohe kriminelle Energie
- Letzte Handlung des Täters
- §25 II zeigt gerade, dass mehrere Zentralfigur sein können

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Tathandlung

Idee: Zurechnung von C's Handeln gem. §25 I
Var. 2?

ii. Vordermann = Werkzeugqualität

P: Der „Täter hinter dem Täter“

Wie das zu behandeln ist, ist umstritten!

Die besseren Argumente sprechen für die h.M., um dem groben Unrecht gerecht zu werden und die reine Anwendung des Verantwortungsprinzips nicht allen Fällen Rechnung trägt

Fallgruppen vom Täter hinter dem Täter:

- Täuschung über den sozialen Handlungssinn
- Organisierte Machtapparate
- Vermeidbarer Verbotsirrtum

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
 - b. Tathandlung

Idee: Zurechnung von C's Handeln gem. §25 I
Var. 2?

- ii. Vordermann = Werkzeugqualität

Ergo: C hat Werkzeugqualität, da er über den sozialen Handlungssinn getäuscht wird
 - iii. Tatherrschaftliche Steuerung des Vordermannes

(+), da A den C durch seinen Vorsprung an Wissen tatherrschaftlich lenken kann

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b. Tathandlung

Idee: Zurechnung von C's Handeln gem. §25 I
Var. 2?

iv. Zwischenergebnis

Die Handlung des C ist dem A über §25 I
Var. 2 zuzurechnen

c. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

2. Subjektiver Tatbestand

(+), da A die Tötung durch C wollte und auch die
Heimtücke zum mindesten in Kauf genommen hat

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt (ein niedriger Beweggrund kann bejaht werden; SV aber unergiebig)

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §§211 II Var. 5, 25 I Var. 2 strafbar

B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5, 25 I Var. 2 durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch zurück

C. Endergebnis

A macht sich eines Mordes in mittelbarer Täterschaft strafbar

Fall 11: Der Skiausflug

Tatkomplex 2: Das Niederstechen (Strafbarkeit E)

A. Gem. §§212 I, 22, 23 I, indem er C niederstach?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

(+), da er C umbringen wollte

2. Unmittelbares Ansetzen

(+), da er durch den Stich die Schwelle zum „Jetzt geht's-los“ überschritten hat und wesentliche Zwischenakte nicht erforderlich waren

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

§17 S. 1?

(-), da E diese Einschätzung hätte vermeiden können

IV. Ergebnis

E macht sich des versuchten Totschlags strafbar (ein Rücktritt kommt nicht in Betracht)

B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5 durch dieselbe Handlung?

(+), da C zumindest körperlich misshandelt wurde

C. Endergebnis

E macht sich tateinheitlich (§52 I) des versuchten Totschlags und der gef. Körperverletzung strafbar (Klarstellungsint.)

Fall 11: Der Skiausflug

Tatkomplex 2: Das Niederstechen (Strafbarkeit A)

A. Gem. §§212 I, 22, 23 I, 25 I Var. 2 durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

(+); A wollte, dass C durch E getötet wird

Voraussetzungen §25 I Var. 2?

a. Kausalbeitrag Hintermann

(+), indem er ihm die falsche Rechtslage darstellt

8. Kurseinheit AT

I. Tatbestand

1. Tatentschluss

b. Vordermann = Werkzeugqualität

P: Täter hinter dem Täter

Aber: Vermeidbarer Irrtum lässt nach h.M.
Werkzeugqualität unberührt

c. Tatherrschaftliche Steuerung des
Vordermannes

(+), durch Wissensvorsprung lenkt er den E

d. Zwischenergebnis

Der Tatentschluss liegt vor

2. Unmittelbares Ansetzen

(+), da er E auf den C losgelassen hat und C tot ist

Fallgruppen vom Täter
hinter dem Täter:

- Täuschung über den sozialen Handlungssinn
- Organisierte Machtapparate
- Vermeidbarer Verbotsirrtum

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich des versuchten Totschlags in mittelbarer Täterschaft strafbar

- B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5, 25 I Var. 2 durch dieselbe Handlung?
(+), s.o.

8. Kurseinheit AT



C. Endergebnis

A macht sich eines tateinheitlich (§52 I) begangenen versuchten Totschlags und einer gef. Körperverletzung strafbar

(Eine Verleumdung gem. §187 kommt nicht in Betracht, da die Tatsache wahr ist)

Gesamtergebnis

C macht sich wegen Mordes strafbar

E macht sich wegen versuchten Totschlags und gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit (§52 I) strafbar

A macht sich wegen versuchten Totschlags und gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit (52 I), dazu in Tatmehrheit (§53 I) wegen Mordes strafbar

Exkurs: Organisierte Machtapparate



Strafbarkeit?



Strafbarkeit auf jeden Fall (+)
(Verantwortungsprinzip)

Exkurs: Organisierte Machtapparate



Strafbarkeit?

Organisierte Machtapparate sind bspw. Diktaturen (Bsp.: Mauerschützenprozess), terroristische Vereinigungen und mafiose Organisationen (Achtung: nicht jede Bande ist eine Mafia!).

OrgMA fallen dadurch auf, dass es feste hierarchische Organisationsstrukturen gibt und die unmittelbar Agierenden austauschbar sind.

In solchen Fällen ist der OrgMA ein mittelbarer Täter, auch wenn der Vordermann sich strafbar macht.

Schema §26

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a. Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat
 - Obj. Strafbarkeitsbedingung davon umfasst
 - Es bedarf einer mindestens versuchten Tat

b. Bestimmen

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz bzgl. Haupttat (insb. deren Vollendung)
- b. Vorsatz bzgl. Bestimmen

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Bestimmen

Was ist Bestimmen? Das ist umstritten!

e.A.

Jedes kausale Verhalten genügt:

- Bestimmen ist begrifflich neutral
- Hohe kriminelle Energie
- Kann „verführerischer“ sein

a.A.

Ein Unrechtspakt ist erforderlich:

- Systematik: Der Anstifter wird „gleich dem Täter“ bestraft; jedes beliebige Verhalten reicht nicht

H.M.

Ein geistiger Kontakt, der auf den Willensbildungsprozess des Haupttäters einwirkt, ist ausreichend, aber auch erforderlich; ein verbaler Aufruf ist nicht notwendig, solange die Haupttat auf das Tätigwerden des Anstifters zurückzuführen ist

Weitere Problemkonstellationen

Agent provocateur	Aufstiftung	Abstiftung	Umstiftung
<p>Bsp.: X provoziert A & B ein Fahrzeug zu stehlen. Polizisten lauern und nehmen beide sofort fest.</p> <p>X ist straffrei.</p>	<p>Bsp.: X ist bereit, Y zu verprügeln. Z sagt zu X, er solle einen Hammer benutzen.</p> <p>Die Behandlung ist umstritten!</p>	<p>Bsp.: X ist bereit, Y mit Hammer zu schlagen. Z sagt zu X, er solle den Hammer weglassen.</p> <p>Z ist straffrei. Eine Beihilfe kommt nach dem Gedanken d. Risikoverringerung nicht in Betracht</p>	<p>Bsp.: X ist bereit, Y zu schlagen. Z sagt zu X, stattdessen soll X das Handy des Y wegnehmen.</p> <p>Z ist Anstifter. Ausn.: Modalität wird bloß geändert (Tatort, Tatzeit, etc. wird modifiziert)</p>



Danke für eure
Aufmerksamkeit
und bis zum
nächsten Mal!